

**Satzung
zur Änderung
der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen
für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS)
(3. Änderungssatzung vom 30.01.2018)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung, § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) in der zurzeit geltenden Fassung und § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kalletal in seiner Sitzung am 11.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Beitragshöhe

Abs. 2, Satz 3 wird wie folgt gefasst:

Der Elternbeitrag beträgt mindestens 10,00 €, maximal jedoch 180,00 € pro Monat und Kind. Ab dem 01.08.2018 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3%.

2. § 4 Einkommensberechnung

Abs. 5, wird wie folgt gefasst:

Das maßgebliche Einkommen ist das nach den Absätzen 1 bis 4 errechnete Jahreseinkommen, höchstens 75.000 Euro, vermindert um den doppelten Grundfreibetrag nach § 32 a, Abs. 1 Nr. 1 – Einkommenssteuertarif - des Einkommensteuergesetzes (EStG).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur „Änderung der Satzung der Gemeinde Kalletal über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule (OGS) (3. Änderungssatzung) vom 30.01.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung wird zusätzlich zur Veröffentlichung im *Kreisblatt – Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden* auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal unter www.kalletal.de Rubrik *Bekanntmachungen* zugänglich gemacht.

Kalletal, den 30.01.2018

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

Mario Hecker